

Verfassung der Heilhaus-Stiftung Ursa Paul

Präambel

Die Vision des Heilhauses beschreibt einen Ort, an dem die Einheit von Geburt, Leben und Sterben beheimatet ist. Kinder werden geboren, Menschen suchen und erfahren Heilung, Sterbende leben in Würde ihr Leben bis zu Ende.

Heilung in diesem Sinne bedeutet, in uns selbst auf die Suche nach der Erinnerung zu gehen, wer wir wirklich sind und was uns hindert, im ganzheitlichen Sinne gesund zu sein und zu werden. Heilung bedeutet, die abgetrennten Teile unserer Psyche und unseres Körpers wieder mit dem Kern unserer Seele in Verbindung zu bringen und demgemäß zu handeln und zu leben.

Getragen von der Gemeinschaft der Menschen, die sich dieser Vision zugehörig fühlen, ist das Heilhaus ein Ort, an dem der Kreislauf des Lebens in Respekt vor der Schöpfungskraft und der Würde jedes Menschen im täglichen Tun gelebt wird.

Die Heilhaus-Stiftung Ursa Paul macht es sich zur Aufgabe, die Vision des Heilhauses zu verwirklichen, sie an die nächsten Generationen weiter zu geben und dauerhaft in der Welt zu verankern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Heilhaus-Stiftung Ursa Paul.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51-53 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in den Bereichen Geburt - Leben - Sterben,
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung von Bildung und Erziehung und
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Hervorzuheben ist als weiterer Zweck die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58, Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.

(3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch

- den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Heilhäusern im Sinne der in der Präambel formulierten Vision. Die Angebote eines Heilhauses beinhalten auf medizinischer, therapeutischer, sozialer und seelischer Ebene in einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis unter anderem: die Betreuung von Schwangeren, Neugeborenen und jungen Familien, Gesundheitsberatung, die Begleitung in Lebenskrisen, die Pflege und Betreuung von kranken, alten und sterbenden Menschen, Trauerbegleitung.
- die Übernahme von Kosten für Pflege oder Sterbebegleitung für Personen, die diese nicht selbst tragen können,
- die Errichtung und der Betrieb eines Kindergartens und -horts; Initiierung und Unterstützung von Projekten für Kinder und Jugendliche, die der besonderen Förderung bedürfen,
- die Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Maßnahmen verwirklicht werden.

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen / Zuwendungen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, Spenden sind zeitnah zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes einwerben.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, im Sinne der Präambel tätig zu werden.

(3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann beschließen, dass bestimmte Mitglieder des Stiftungsvorstands hauptamtlich tätig sein sollen. In diesem Fall kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus vier bis neun Personen, von denen zwei aus der Familie der Stifterin Ursa Paul stammen sollten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin benannt und abberufen. Nach ihrem Ableben ergänzt sich das

Kuratorium durch Kooptation.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Den Vorsitz führt zu Lebzeiten die Stifterin. Nach ihrem Ableben wählt das Kuratorium eine/einen Vorsitzende(n). Diese/dieser soll möglichst ein Mitglied ihrer Familie sein. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird zu Lebzeiten der Stifterin von ihr ernannt, nach ihrem Ableben wird sie/er vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit bzw. Wiederberufung ist möglich.

(4) Nach dem Ableben der Stifterin kann ein Mitglied des Kuratoriums aus wichtigem Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die geistige Führung der Stiftung und wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes im Sinne der Präambel.

(2) Es berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen.

(3) Das Kuratorium hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften nach § 10 Abs. 3,
- den Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von Rechnungsprüfern.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Zu Lebzeiten der Stifterin Ursa Paul wird der Vorstand von ihr eingesetzt. Nach ihrem Ableben wird der Vorstand vom Kuratorium berufen. Nach Möglichkeit ist ein Mitglied der Familie in den Vorstand zu berufen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sieben Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit bzw. eine Wiederberufung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Stifterin abberufen werden. Nach dem Ableben der Stifterin können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Grundsätzlich ist dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne der Präambel Sorge zu tragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Rahmen der vom Kuratorium vorgegebenen Richtlinien,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising,
- die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und die Festsetzung der Vergütung im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- die Einrichtung von Fachausschüssen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

(3) Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 50.000 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Kuratorium. Die Zustimmung ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 **Geschäftsführung / Geschäftsjahr**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/eine Geschäftsführer/in unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung zur Verfügung steht, gegen Entgelt beschäftigen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Kuratorium und Vorstand sind von den Vorsitzenden der Organe, im Falle der Verhinderung von den jeweiligen Vertreter(n)/innen zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 12 **Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit dem Kuratorium durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Maßnahmen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
- (3) Alle Mitglieder des Kuratoriums und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 13 **Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Abänderung der Zwecke ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Zuständig ist das Kuratorium.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 **Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung**

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht und des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Welthungerhilfe oder eine vergleichbare gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des § 2 dieser Verfassung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss des Kuratoriums. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlüsse gemäß §§ 13 bis 15 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Kuratoriumsmitglieder. Die Stifterin hat ein Vetorecht.

§ 16 **Stiftungsaufsicht / Inkrafttreten der Verfassung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
- (2) Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums und des Vorstandes sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Die Verfassung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

(Fassung vom 16.07.2020)